

Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013. Die Verordnung kann eingesehen werden unter www.amtsblatt.tg.ch Nr. 17/2013 vom 26.04.13, ab S. 945 ff oder im kantonalen Rechtsbuch (RB131.21).

Die Volksschulgemeinde Bichelsee-Balterswil hat ab 01.01.2016 für ihre Körperschaft die Aktivierungsgrenze auf Fr. 75'000.00 festgelegt.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens müssen linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen.

Abschreibungssätze gemäss Verordnung:

Kategorien	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz linear
Gebäude, Hochbauten, Sportplätze	33 Jahre	3.0 %
Technische Gebäudeeinrichtungen	15 Jahre	6.66%
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge, Haustechnik	8 Jahre	12.5 %
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0 %
Informatik- und Kommunikationssysteme (Hard- und Software)	4 Jahre	25.0 %

Gemäss Art. 64 des Geschäftsreglementes der Volksschulgemeinde Bichelsee-Balterswil kann bei einem positivem Rechnungsabschluss maximal zwei Drittel des Vorschlags für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.